

BEWERTUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT

Version: 09.10.2015





1. Gemeinsame Ausarbeitung (verpflichtend)

Eine gemeinsame Ausarbeitung liegt vor, wenn das Projekt durch mindestens einen bayerischen und mindestens einen tschechischen Partner gemeinsam vorbereitet wird (bei der gemeinsamen Ausarbeitung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden). Kennzeichen für eine gemeinsame Ausarbeitung sind:

- gemeinsame Besprechungen zur Initiierung, Planung und Ausarbeitung des Projektes,
- der Projektantrag für das Programm Ziel ETZ Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2014–2020 wird gemeinsam erstellt,
- Festlegung der Aufgabenverteilung der einzelnen Projektmitglieder.

2. Gemeinsame Durchführung (verpflichtend)

Eine gemeinsame Durchführung liegt vor, ...

 ... wenn das Projekt überwiegend gemeinschaftlich von mindestens einem bayerischen Partner und mindestens einem tschechischen Partner verwirklicht wird

und

 ... wenn alle Projektpartner aktiv an der Realisierung von Projektaktivitäten beteiligt sind.

(Die Bewertung der gemeinsamen Durchführung erfolgt unabhängig von der finanziellen Gewichtung der Projektaktivitäten.)

3. Gemeinsames Personal

Gemeinsames Personal liegt vor, ...

 ... wenn das Personal mindestens eines tschechischen Partners mindestens an einer bedeutenden Aktivität im bayerischen Projektteil aktiv beteiligt ist

oder

 ... wenn das Personal mindestens eines bayerischen Partners mindestens an einer bedeutenden Aktivität im tschechischen Projektteil aktiv beteiligt ist.

Über die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z.B. Auftragsvergabe) kann das Kriterium "gemeinsames Personal" nicht erfüllt werden.

4. Gemeinsame Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn der Kostenplan auf der bayerischen und auf der tschechischen Seite jeweils mindestens 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts oder mindestens 100.000 Euro enthält.¹

Besondere Bestimmungen

Alle vier Kooperationskriterien gelten als erfüllt, wenn ein EVTZ oder ein anderer Rechtsträger, der gemäß den Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern oder der Tschechischen Republik und durch die Behörden oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Bayern und der Tschechischen Republik eingerichtet wurde, als Alleinbegünstigter am Projekt beteiligt ist.

¹ Für den Dispositionsfonds gibt es eine abweichende Formulierung zur Erfüllung des Kriteriums gemeinsame Finanzierung.